

# **BVGer D-4120/2013 vom 29. Juli 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-07-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4120\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4120_2013)

FR: TAF D-4120/2013 du 29 juillet 2013

IT: TAF D-4120/2013 del 29 luglio 2013

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet. Die von der kantonalen Behörde beantragte vorläufige Aufnahme stellt eine Ersatzmassnahme für die vorgängig im Rahmen des Asylverfahrens angeordnete Wegweisung dar, weshalb die Zuständigkeit der asylrechtlichen Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts gegeben ist (vgl. EMARK 2002 Nr. 17 E. 3 S. 136 f.).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin wurde vom BFM über den Antrag der kantonalen Migrationsbehörde informiert und eingeladen, dazu Stellung zu nehmen. Mit Eingabe vom 30. Mai 2013 machte sie von ihrem Äusserungsrecht Gebrauch und beantragte sinngemäss, der Antrag sei gutzuheissen. Damit hat sie am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen. Sie ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen - einzutreten.

### **E. 3**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 4**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 5.1**

Der durch die Parteibehre den definierte Streitgegenstand darf nicht über den Anfechtungsgegenstand hinaus reichen. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann somit grundsätzlich nur sein, was Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war oder nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen (vgl. André Moser, in Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, Rz. 3 zu Art. 52; Christoph Auer, Streitgegenstand und Rügeprinzip im Spannungsfeld der verwaltungsrechtlichen Prozessmaximen, Bern 1997, S. 63).

#### **E. 5.2**

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist einzig die Ablehnung des kantonalen Antrags um Anordnung der vorläufigen Aufnahme infolge technischer Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs, weshalb auf den Beschwerdeantrag (und die diesbezügliche Begründung), es sei die Unzulässigkeit oder zumindest die Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung festzustellen und die vorläufige Aufnahme anzuordnen (vgl. Ziff. 2), nicht einzutreten ist.

#### **E. 5.3**

Nach dem vorstehend Gesagten geht die Rüge der Beschwerdeführerin, die Vorinstanz habe es unterlassen, die Zumutbarkeit und Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs zum heutigen Zeitpunkt zu prüfen und habe somit die Begründungspflicht gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) verletzt, fehl. Prüfungsgegenstand ist vorliegend lediglich, ob die Vorinstanz den kantonalen Antrag auf Anordnung der vorläufigen Aufnahme infolge technischer Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs zu Recht abgelehnt hat.

#### **E. 6.1**

Gemäss Art. 46 Abs. 2 AsylG beantragt der Kanton dem Bundesamt die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme, wenn sich der Vollzug als unmöglich erweist. Nach Art. 83 Abs. 7 Bst. c AuG wird keine vorläufige Aufnahme verfügt, wenn die weg- oder ausgewiesene Person die Unmöglichkeit des Vollzugs der Weg- oder Ausweisung durch ihr eigenes Verhalten verursacht hat. Verunmöglicht die Person durch ihr eigenes Verhalten den Vollzug der Wegweisung, so wird keine vorläufige Aufnahme verfügt ( Art. 17 Abs. 2 zweiter Satz VVWA).

#### **E. 6.2**

Nach Prüfung der vorliegenden Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Ergebnis, dass die Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe nicht geeignet sind, die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu entkräften, weshalb vollumfänglich auf diese verwiesen wird (vgl. Bst. B vorstehend). Der Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts vom 11. März 2013 (6B\_617/2012) und die Feststellung der Beschwerdeführerin, die Unmöglichkeit der zwangsweisen Ausschaffung müsse einer technischen Unmöglichkeit gleichkommen, vermag in der vorliegenden Konstellation nicht zu überzeugen. Praxisgemäss ist eine vorläufige Aufnahme wegen Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs erst dann anzuordnen, wenn neben der zwangsweisen Ausschaffung auch die freiwillige Ausreise nicht möglich ist. Dies ist bei der Beschwerdeführerin jedoch nicht der Fall. Die Beschwerdeführerin kann, sofern sie die Bereitschaft einer freiwilligen Rückreise offenkundig zu erkennen gibt, bei der heimatischen Auslandvertretung Reisepapiere erhältlich machen.

### **E. 6.3**

Da die Beschwerdeführerin die Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs durch ihr eigenes Verhalten verursacht, ist zusammenfassend festzuhalten, dass das BFM den Antrag der kantonalen Migrationsbehörde vom 29. April 2013 auf Anordnung einer vorläufigen Aufnahme in Anwendung von Art. 83 Abs. 7 Bst. c AuG und Art. 17 Abs. 2 zweiter Satz VVWA zu Recht abgelehnt hat. Infolgedessen kann darauf verzichtet werden, auf die weiteren Beschwerdevorbringen näher einzugehen, da dies zu keiner anderen Beurteilung führen würde.

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 8**

Mit vorliegendem Entscheid in der Hauptsache werden Ziffer 3 der Beschwerdebegehren und das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos.

### **E. 9**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde als aussichtslos zu qualifizieren, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.